



Die Besteuerung von gemeinnützigen Vereinen

Informationen des Finanzamtes
Bergheim
Stand September 2014

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.03.2013 unter anderem:

- **Erhöhung des Steuerfreibetrages (sog. Übungsleiterpauschale) nach § 3 Nr. 26 EStG von 2100,--€ auf 2400,--€ jährlich ab 2013**
- **Erhöhung des Steuerfreibetrages (sog. Ehrenamtspauschale) von 500,--€ auf 720,--€ jährlich ab 2013**

- **Verlängerung der zeitnahen Mittelverwendung bis zum Ende des auf den Zufluss folgenden 2. Kalenderjahres (55AO)**
- **unentgeltlich (bzw. bis 720 € Vergütung) tätige Vereinsmitglieder haften nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (31a BGB)**
- **Einführung eines neuen Feststellungsverfahrens, ob die Satzung den gesetzlichen Anforderungen der 51,59,60 und 61 AO genügt**

Anforderungen an die Satzung

- **Satzungen ab 01.01.2009: zwingende Verwendung der Mustersatzung (Anlage 1 zu 60 AO)**
- **Satzungen bis 31.12.2008: Anpassung nur bei einer Satzungsänderung (Art. 97 1f Abs. 2 EGAO/Bestandsschutz)**

Mustersatzung für einen gemeinnützigen Verein



- Anlage 1 zu § 60 AO (Abgabenordnung)
- Kopie dieser Mustersatzung kann beim Finanzamt angefordert/abgeholt werden
- Kopien der Mustersatzungen werden im Anschluss an dieser Veranstaltung verteilt

Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen durch das Finanzamt

- sind die Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Feststellung
- Feststellung ist bindend
- daher ist bei bestehenden Vereinen immer eine Prüfung der **aktuellen** Satzungsfassung erforderlich

- **Achtung:**



Die Feststellung der Satzungsvoraussetzungen erfolgt unabhängig vom Freistellungsbescheid, der ggf. auch weiterhin nach Abgabe der Steuererklärung erteilt wird!



Feststellungsbescheid zur Satzung:

- Feststellung auf formlosen
Antrag der Körperschaft
- bei Veranlagung
- oder von Amts wegen

Freistellungsbescheid:

- Nach Prüfung der
Steuererklärung und der
erforderlichen Unterlagen



Besonderheit bei Neugründung eines Vereins

- Feststellung nach § 60a AO ist unbefristet gültig
- berechtigt aber nur **maximal 3 Jahre** zur Ausstellung von Spenden-/Zuwendungsbescheinigungen (innerhalb von 18 Monaten ist eine Steuererklärung einzureichen)
- Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug für Banken beachten und diesen ggf. vorlegen

bisher nicht gemeinnützige Vereine

- ist ein Verein bisher nicht gemeinnützig, kann ein Antrag gemäß 60a AO gestellt werden, wenn die Satzungsvoraussetzungen vorliegen (ggf. ist eine Änderung der Satzung vorzunehmen)
- **Achtung:**
Steuerbefreiung gem. 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ist **erst ab dem 01.01. des folgenden Jahres möglich**; gleiches gilt für das Ausstellen der Spenden-/Zuwendungsbescheinigungen

Spenden

- **Die Spenden werden in Geldspenden und Sachspenden unterteilt**
- **Die einem Verein zufließenden Spenden unterliegen nicht der Besteuerung**

Anforderungen an eine Spende

Ob der Spender seine Spende an den (Sport-)Verein steuerlich absetzen kann, hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- **Die Spende muss freiwillig geleistet sein; keine Spenden sind z. B.**
 - **Zahlungen im Rahmen eines Strafverfahrens**
 - **Zahlungen im Rahmen eines Testaments (Nachlasses)**

- **Mit der Spende darf keine Gegenleistung verbunden sein**

- **Die Spende muss in den gemeinnützigen Bereich (ideeller Bereich oder Zweckbetrieb) des Vereins fließen.**
- **Spenden, die beim Verein für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bestimmt sind, sind steuerlich nicht abzugsfähig.**

Geldspendearten

- Neben der reinen Geldspende fällt auch die Aufwandsspende ggf. unter die Kategorie Geldspende. Bei Aufwandsspenden handelt es sich um Geldspenden, bei denen einfach nur entbehrlich ist, dass das Geld zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendenden tatsächlich hin und her fließt.
- Aufwandsspende
Der Aufwandsspende liegt der Verzicht auf eine vorab vertraglich oder durch Satzung vereinbarte Tätigkeitsvergütung bzw. auf Aufwandsersatz zugrunde. Der Verein muss wirtschaftlich zur Zahlung in der Lage sein.

Beispiele:

1.) Ein Handwerker repariert das Dach des Vereinsheimes und verzichtet nachträglich auf seinen Rechnungsbetrag.

Die Einnahmen sind beim Handwerker trotzdem zu versteuern (auch umsatzsteuerrechtlich), da diese nur durch den abgekürzten Zahlungsweg nicht tatsächlich zugeflossen sind.

2.) Der Übungsleiter verzichtet auf seine Übungsleitervergütung, der Kassierer oder Vorstand verzichtet auf seine Fahrtkosten oder Tätigkeitsvergütung.

- **Da dem Verein im Fall der Aufwandsspende kein Gegenstand zugewendet wird, hat der Verein nicht das Spendenformular für eine Sachzuwendung, sondern für eine Geldzuwendung auszufüllen**
- **Darüber hinaus muss er auf dem Formular vermerken, dass es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt**
- **Der Vergütungsanspruch muss sich aus der Satzung oder einer (schriftlichen) Vereinbarung ergeben und zwar bevor die Tätigkeit ausgeübt wird. Rückwirkende Vereinbarungen werden nicht anerkannt**

Sachspenden

Außer Geldspenden sind auch Sachspenden abzugsfähig.

Allerdings stellt sich bei Sachspenden häufig die Frage, mit welchem Wert diese Spenden anzusetzen sind. Dabei ist zwischen Sachspenden aus dem Privatvermögen und dem Betriebsvermögen zu unterscheiden.

Sachspenden aus dem Privatvermögen

- anzusetzen ist der gemeine Wert der gespendeten Wirtschaftsgüter
- gemeiner Wert = Preis, der im normalen Geschäftsverkehr bei der Veräußerung zu erzielen wäre (Marktwert), teilweise schwierig zu bestimmen wie z. B. bei: Altkleidern, gebrauchten Möbeln, Kunstgegenständen, Oldtimern
- Unterlagen zur Wertermittlung sind mit dem Doppel der erstellten Zuwendungsbestätigung in der Buchführung aufzunehmen.

Sachspenden aus dem Betriebsvermögen

Bei Sachspenden, die aus einem Betriebsvermögen heraus für steuerbegünstigte Zwecke zugewendet werden, hat der Unternehmer ein Wahlrecht.

Ansatz mit dem:

- Teilwert oder
- Buchwert

Folge: Dieser Wert (Teilwert oder Buchwert) ist dann auch zwingend für Zwecke des Spendenabzugs zu übernehmen. Der Verein **muss** sich mit dem Unternehmer über den Ansatz verständigen.

Beachte:

**Wert + Umsatzsteuer = einzutragender Betrag auf dem
Spendenformular**

**Entnahmen aus dem Betriebsvermögen sind
umsatzsteuerpflichtig. Da die Umsatzsteuer auf die
Entnahme nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig ist, umfasst
den Wert der Sachspende neben dem Entnahmewert auch
noch die darauf lastende Umsatzsteuer, da in Höhe der
Umsatzsteuer letztlich beim Spender ein weiteres
Vermögensopfer eingetreten ist.**

Haben Sie noch Fragen?

?

?

?

?

?

?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Herr Müller Tel. 02271/82-3183

norbert.mueller@fv.nrw.de

Frau Kurth Tel. 02271/82-3147

andrea.kurth@fv.nrw.de